

# DELLIGSER-SPORT-CLUB e.V.

Badminton Fußball Handball JU-JUTSU Lauffreß Leichtathletik  
Schwimmen Seniorensport Tischtennis Turnen Volleyball



## **SATZUNG**

**Neufassung der Satzung vom März 2015**

**Die sachlichen Änderungen sind unterstrichen**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft des DSC	3
§ 5 Zuständigkeiten und Ordnungen	4
§ 6 Begriffsbestimmung	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Haftpflicht	5
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 11 Ausschließungsgründe	6
§ 12 Gliederung	6
§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit	6
§ 14 Mitgliederversammlung	7
§ 15 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
§ 16 Tagesordnung	8
§ 17 Vereinsvorstand	8
§ 18 Amtsdauer und Vertretung	9
§ 19 Aufgaben des Vorstandes	9/10
§ 20 Sparten des DSC	11
§ 21 Der Ehrenrat	11
§ 22 Aufgaben des Ehrenrates	11
§ 23 Aufgaben der Kassenprüfer	12
§ 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe	12
§ 25 Vereinsfinanzierung und Vermögen des DSC	12/13
§ 26 Satzungsänderung	13
§ 27 Auflösung	13

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der 1946 gegründete Verein ist unter dem Namen: DELLIGSER-SPORT-CLUB e. V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Holzminden eingetragen.
2. Er hat Sitz und Verwaltung in Delligsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Farben des DSC sind Rot-Weiß.

**§ 2**  
**Satzungs- und Vereinszweck**

1. Der DSC ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports:
  - a) die des Breiten- und Leistungssports, sowie die allgemeine Jugendarbeit.
  - b) die Aus- und Weiterbildung der Sporttreibenden in ihren Fachgebieten
  - c) die Betreuung seiner Mitglieder

**§ 3**  
**Gemeinnützigkeit**

1. Der DSC verfolgt ausschließlich, unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des DSC dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des DSC. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Delligsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4**  
**Mitgliedschaft des DSC**

1. Der DSC ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie deren Fachverbänden.
2. Der DSC selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes und deren Fachverbänden unterworfen.

**§ 5**  
**Zuständigkeiten und Ordnungen**

1. Der Vorstand regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
2. Zu diesem Zweck kann der Gesamtvorstand nachstehende Ordnungen beschließen:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Jugendordnung
  - d) Ehrenordnung

**§ 6**  
**Begriffsbestimmung**

1. Die Mitglieder 1. des DSC setzen sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammen.
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 7**  
**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts auf Antrag (Eintrittserklärung) erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.
2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des DSC ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Geb. Datum und Wohnung schriftlich einzureichen.
3. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

**§ 8**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweilige gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zu Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt bzw. der Zweck gefährdet werden könnte.
4. Die Mitglieder des Vereins sind gegen Sportunfall im Rahmen der jeweiligen Versicherungsbedingungen versichert.
5. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen im Verein bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.
6. Bei der Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters haben nur jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

**§ 9**  
**Haftpflicht**

1. Der Verein haftet den Mitgliedern und Zuschauern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb entstehende Gefahren und Sachverluste.

**§ 10**  
**Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
2. Mit Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle selbst eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

**§ 11**  
**Ausschließungsgründe**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes ( § 10, Abs. 1/c ) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
  - a) Wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
  - b) Wenn das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung mit 3 hintereinander folgenden Monatsbeiträgen in Rückstand bleibt und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht ausgleicht.
  - c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

**§ 12**  
**Gliederung**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand.
- c) der Gesamtvorstand ( erweiterter Vorstand )
- d) der Ehrenrat

**§ 13**  
**Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Tätigkeit in einem DSC-Organ ist ein Ehrenamt.
2. Soweit erforderlich, ist der Gesamtvorstand berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
3. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann der Vorstand eine Ehrenamtspauschale erhalten nach § 3 Nr. 26a EStG.. Die max. Pauschale darf die vom Gesetzgeber festgelegte Höhe nicht überschreiten.

**§ 14**  
**Mitgliederversammlung**

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.  
Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren, sowie das Mitglied als juristische Person haben eine Stimme.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich vom Vorstand verlangen.
4. Die Einberufung findet durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter durch öffentlichen Aushang in den DSC-Kästen Röhnbergstr. 1 und Dr.-Jasper-Str. 89 sowie in der Kreissporthalle und Turnhalle Delligsen und im Geschäftszimmer-Fenster Dr.-Jasper-Str. 54 unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen statt sowie durch Veröffentlichung auf unserer Homepage [www.delligser-sport-club.de](http://www.delligser-sport-club.de) und in der Lokalzeitung des Flecken Delligsen und für auswärtige Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich der Lokalzeitung sind, auf Wunsch mittels Brief oder E-Mail.
5. Anträge zur Tagesordnung können bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
  - Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gestellt werden.
  - Gehen Anträge später ein, können sie u. U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 24 dieser Satzung.

**§ 15**

### **Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) steht die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dieses nicht satzungsgemäß ein anderes Organ übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - b) die Festsetzung des jährlich vorzulegenden Haushaltsplanes des Vereins
  - c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
  - d) die Bestätigung der Spartenleiter, des Jugendleiters und deren Stellvertreter
  - e) die Wahl von Kassenprüfern ( von drei ist jeweils mindestens einer neu zu wählen )
  - f) die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen



**§ 16**  
**Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmberechtigten
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - c) Rechenschaftsbericht der Organe und Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - f) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr
  - g) Neuwahlen
  - h) besondere Anträge

**§ 17**  
**Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand gliedert sich in den **geschäftsführenden Vorstand**, dem angehören:
  - a) Vorsitzende
  - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
  - c) Schriftführer
  - d) Schatzmeister
  - e) Jugendleiter
  - f) Vereinskoordinator
  
2. in den **Gesamtvorstand** ( erweiterter Vorstand ) dem angehören:
  - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
  - b) der stellvertretende Schriftführer
  - c) der stellvertretende Schatzmeister
  - d) der stellvertretende Jugendleiter
  - e) der Pressewart
  - f) der Sozialwart
  - g) die Frauenwartin
  - h) sämtliche Spartenleiter
  - i) 12 Beisitzer

**§ 18**  
**Amtsdauer und Vertretung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.
  - Neu gewählt werden müssen in ungeraden Jahren:
    - a) der 1. Vorsitzende
    - b) der stellvertretende Vorsitzende (Verwaltung)
    - c) der Vereinskordinator
  - in geraden Jahren:
    - a) der stellvertretende (Vorsitzende Sport)
    - b) der Schriftführer
    - c) der Schatzmeister
    - d) der übrige Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung, die Spartenleiter und deren Stellvertreter werden von der jeweiligen Spartenversammlung gewählt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte stets bis zur Neuwahl. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Posten kommissarisch zu besetzen.
3. Der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.  
Je zwei von ihnen, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

**§ 19**  
**Aufgaben des Vorstandes**

1. Allgemeine Aufgaben  
Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungskreis des geschäftsführenden Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) die Ehrung von verdienten Mitgliedern entsprechend der Ehrenordnung
- g) Erstellung des Haushaltsplanes

In den Wirkungskreis des Gesamtvorstandes fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes über den Geschäftsablauf
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Spartenangelegenheiten
- d) Satzungsangelegenheiten

## **2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:**

- a) Der 1. Vorsitzende legt die Richtlinien für die Vereinspolitik in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand fest.  
Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.  
Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.
- b) Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zuständig für alle sporttechnischen Belange  
und übernimmt im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben.
- c) der weitere stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für alle offenen Verwaltungsfragen  
und ihm obliegt vornehmlich die Mitgliederbetreuung.  
Weiter steht ihm an, im Verhinderungsfall des anderen Stellvertreters bzw. des 1. Vorsitzenden, diese zu vertreten.

## **3. Gesamtvorstand**

- a) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Mitarbeiter ( Geschäftsführer ) bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins ist.  
Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahme bleiben dem Geschäftsführenden Vorstand und Ausschlüsse dem Ehrenrat vorbehalten.
- b) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliedsversammlungen und das Recht, und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.  
Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **4. Beschlussfassung**

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, Sparten auf Spartenversammlungen und Jugend auf Jugendversammlungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E. Mail einberufen werden.  
Die schriftliche Einladung erfolgt durch Aushang im DSC-Schaukasten.
- b) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- c) Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als 50% der Mitglieder und der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beschlussfähig.

**§ 20**  
**Sparten des DSC**

1. Die Sparten werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Die Spartenleiter und Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von den Mitgliedern der Sparten gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Aufgabe des Spartenleiters ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsabende anzusetzen und vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.
3. Die Gerätewarte der Sparten haben das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

**§ 21**  
**Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 4 Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Obmann wird von den Mitgliedern des Ehrenrates gewählt.

**§ 22**  
**Aufgaben des Ehrenrates**

1. Der Ehrenrat entscheidet allein mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes gegeben ist.  
Er beschließt allein über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 11.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen erhobener Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.  
Er kann aussprechen:
  - a) Verwarnungen
  - b) Verweise
  - c) Ausschluss aus dem Verein
3. Jede dem Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mit Begründung und vom Obmann unterschrieben zuzustellen und dem geschäftsführenden Vorstand eine Kopie der schriftlichen Entscheidung zu übermitteln.

**§ 23**  
**Aufgaben der Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, das Prüfungsergebnis von jedem Kassenprüfer in einem kurzen Protokoll niederzulegen, dieses dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

**§ 24**  
**Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, soweit die Satzung hierüber nichts anderes aussagt
2. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.
4. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.  
Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

Verletzung der Bestimmung über Form und Frist der Einberufung von Versammlungen sind unbeachtlich, wenn sie entweder einstimmig genehmigt werden oder aber nicht spätestens bei Feststellung der Stimmberechtigten gerügt werden.

**§25**  
**Vereinsfinanzierung und Vermögen des DSC**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spartenbeiträge
  - c) Spenden
  - d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.  
Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

3. Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes können gemeinsam mit der jeweiligen Sparte Spartenbeiträge festgesetzt werden.  
Zu diesem Zweck ist eine Spartenversammlung einzuberufen.  
Zur Festlegung eines Spartenbeitrages und der Höhe ist eine einfache Mehrheit der in der Spartenversammlung anwesenden stimmberechtigten Spartenmitglieder erforderlich.

### **§26 Satzungsänderung**

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Der Antrag auf Satzungsänderung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### **§27 Auflösung des DSC**

1. Die Auflösung des DSC kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn  $\frac{4}{5}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
1. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mehrheit nicht gegeben, so ist die Abstimmung vier Wochen später in einer erneut einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wiederholen.  
Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des DSC oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Förderung des Sportes zu verwenden (s. §3, Abs.5).